

Verordnung der Gemeinde Kaunertal über eine 30km/h Zonenbeschränkung – im Bereich „Dorfstraße und Mühlbach“

Gemäß § 43 Absatz 1 lit. b StVO 1960 in Verbindung mit § 94d Zif. 4 lit. d StVO 1960 verordnet die Gemeinde Kaunertal aufgrund des Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2021 wie folgt:

§ 1

Auf der gemeindeeigenen Straße in Feichten, genauer die Dorfstraße inkl. der Erschließungsstraße Mühlbach, wird eine Zonenbeschränkung von 30km/h, jeweils in beide Fahrtrichtungen gemäß § 20 Abs. 2a StVO, verordnet.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Absatz 1 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Abs. 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung 30 km/h“ bzw. auf der Rückseite laut § 52 Abs. 11b StVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung 30 km/h“ jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen:

- Unmittelbar an der nördlichen Einfahrt zur Erschließung des Bereiches Mühlbach
- Unmittelbar an der nördlichen Einfahrt der Dorfstraße - Taleinwärts, nach der Abzweigung von der L18 im Bereich alter Bauhof
- Unmittelbar an der Zufahrt zur Seitenstraße nach der Abzweigung von der L18 im Bereich des Feuerwehrhauses
- Unmittelbar an der Zufahrt zur Seitenstraße nach der Abzweigung von der L18 im Bereich des Kaunertalerhofes
- Unmittelbar an der südlichen Einfahrt der Dorfstraße – Talauswärts, nach der Abzweigung von der L18 im Bereich „Graseile“

§ 3

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gemeinde Kaunertal, am 23.03.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Raich e.h.



Angeschlagen am: 24.03.2021

Abgenommen am: 08.04.2021

Ergeht an:

Gemeinde Kaunertal, Bauhof – mit dem Ersuchen die zur Kundmachung dieser Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen anzubringen und den genauen Zeitpunkt der Anbringung in einem Aktenvermerk festzuhalten und diesen dem Gemeindeamt zu übermitteln.

Zur Kenntnis:

- der Polizeiinspektion 6531 Ried im Oberinntal
- der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Abt. Verkehr & Sicherheit